



îngrijirea de persoane

pečovatelství

opieka domowa

személyi gondozás

opatrovatel'stvo

pečovatelství

PERSONENBETREUUNG

opatrovatel'stvo

személyi gondozás

îngrijirea de persoane

opieka domowa

pečovatelství

EIN GEWERBE MIT ZUKUNFT

Informationen für selbständige PersonenbetreuerInnen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
Personenbetreuung	4
Der Weg in die Selbständigkeit	6
Aufgabenbereich	8
Qualitätssicherung	13
Rechte & Pflichten	14
Beratung & Information	15

VORWORT

DER BERUFSGRUPPE PERSONENBETREUER

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die österreichische Gesellschaft altert zunehmend. Damit verbunden ist ein rapider Anstieg des Bedarfs an flexiblen Betreuungskräften, die es durch ihre Unterstützung im Alltag ermöglichen, den Wunsch vom Lebensabend zuhause zu verwirklichen. Als selbstständige PersonenbetreuerInnen können Sie genau diese individuelle Unterstützung bieten.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie wichtige Informationen zu

- dem Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Ihren Rechten und Pflichten als selbstständige PersonenbetreuerInnen
- sowie zur Anmeldung des Gewerbes der Personenbetreuung.

Ob Sie bereits als PersonenbetreuerIn tätig sind oder mit dem Gedanken spielen, als PersonenbetreuerIn zu arbeiten – die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen kompakten Überblick über zentrale Aspekte des Gewerbes der Personenbetreuung sowie zahlreiche Tipps und eine Übersicht über wichtige Ansprechpartner.

Ihre Berufsgruppe Personenbetreuer
der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister

PERSONENBETREUUNG

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Wer darf als PersonenbetreuerIn arbeiten?

Das Gewerbe der Personenbetreuung ist ein freies Gewerbe. Wenn Sie als PersonenbetreuerIn arbeiten möchten, müssen Sie die für die Anmeldung eines selbständigen Gewerbes erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe S. 6).

Persönliche Voraussetzungen

Als PersonenbetreuerIn sind Sie in einem sehr persönlichen Bereich für Ihre Kunden tätig – soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen sind daher wesentliche Voraussetzungen, die Sie mitbringen sollten.

Die häufigste Form der Personenbetreuung ist die 24-Stunden-Betreuung, bei der Sie in der Regel jeweils für zwei Wochen bei Ihrem Kunden wohnen, gefolgt von zwei Wochen, die Sie zur freien Verfügung haben. Die Bereitschaft zu großer persönlicher Mobilität ist daher auch ein wesentliches Kriterium für die Arbeit als PersonenbetreuerIn.

Die Kunden

Das Gewerbe der Personenbetreuung wurde 2007 geschaffen, um all jenen Personen ein finanzierbares Betreuungsmodell bieten zu können, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder sonstiger Umstände Hilfe bei der Haushalts- und Lebensführung benötigen.

Formen der Personenbetreuung

Als PersonenbetreuerIn können Sie sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Die Betreuung kann **tageweise**, **stundenweise** oder **„rund um die Uhr“ (24-Stunden-Betreuung)** erfolgen.

Tip: Im Sinne einer qualitätsorientierten Betreuung ist es empfehlenswert, eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht, im Ausmaß von mindestens 200 Stunden zu absolvieren. Diese Ausbildung kann einen Wettbewerbsvorteil bei der Vertragsanbahnung darstellen, da sie auch eine der Voraussetzungen zur Beantragung der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung durch den Kunden ist.



Die Vorteile des Selbständigenmodells

In der Praxis hat sich das Selbständigenmodell durchgesetzt, da es deutliche Vorteile hinsichtlich Flexibilität und Finanzierbarkeit bietet. Denn selbständige PersonenbetreuerInnen können ihre Dienste kostengünstiger anbieten, da sie an keinen Mindestlohntarif gebunden sind und geringere Sozialversicherungsbeiträge als Unselbständige haben.

Als selbständige/r PersonenbetreuerIn unterliegen Sie auch keinen Arbeitszeitbeschränkungen und können daher die Gestaltung der Arbeitsabläufe perfekt an die individuellen Bedürfnisse Ihrer Kunden anpassen. Sie können die 24-Stunden-Betreuung auch in einem anderen als dem 14-tägigen Rhythmus anbieten (z.B. drei oder vier Wochen) und Ihre Tätigkeit frei im Zusammenspiel mit Pflegediensten, Freiwilligen und Angehörigen organisieren, um Ihrem Kunden einen optimalen „Betreuungsmix“ zu bieten.

Tipp: Bei selbständiger Tätigkeit gibt es keine Bestimmungen über Arbeitszeit und Freizeit, weil die erbrachte Leistung im Vordergrund steht. Wir empfehlen daher, gleich zu Betreuungsbeginn eine entsprechende Regelung über Arbeits- und Freizeit zu vereinbaren.

DER WEG IN DIE SELBSTÄNDIGKEIT

IN 5 SCHRITTEN ZUR PERSONENBETREUUNG

Um in Österreich als selbständige/r PersonenbetreuerIn arbeiten zu können, müssen Sie folgende fünf Schritte tätigen:

1. Gewerbeanmeldung

Mit der Gewerbeanmeldung werden Sie Mitglied der Wirtschaftskammer. Um das Gewerbe der Personenbetreuung anmelden zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat bzw. Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz oder Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung
- das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (z.B. Verurteilung wegen betrügerischer Krida)

2. Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt

Eine Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Auch der Anspruch auf betriebliche Vorsorge ist darin erfasst. Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der SVA zu melden.

3. Betriebseröffnung

Die Betriebseröffnung des Gewerbes ist mittels des Formulars „Verf24“ dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats nach der Gewerbeanmeldung bekannt zu geben.

Tipp: Bei (beabsichtigter) längerer Nichtausübung des Gewerbes ist das Ruhen der Gewerbeausübung bei der zuständigen Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anzuzeigen. Beabsichtigen Sie keine weitere Gewerbeausübung mehr oder gibt es keinen Gewerbebestandort mehr in Österreich, ist die Gewerbeberechtigung zurückzulegen.



4. Vertragsanbahnung & Werbung

Als angehende/r PersonenbetreuerIn stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um Kunden zu gewinnen. Sie können

- **Werbung für Ihre Dienste** machen (z.B. Flyer, Broschüren),
- eine **Vermittlungsagentur** einschalten
- oder Interessenten auf Einladung im **direkten Gespräch** informieren.

Wichtig: Als PersonenbetreuerIn dürfen Sie potentielle Kunden nur auf ausdrückliche Einladung besuchen, um für Ihre Dienste zu werben.

5. Abschluss eines Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag bildet die Grundlage jedes Betreuungsverhältnisses und muss zumindest folgende Punkte umfassen:

- Name und Anschrift der Vertragspartner
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses
- Leistungsinhalte (Tätigkeitsbereich)
- Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall
- Vereinbarung, ob im Falle der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist und allenfalls den Namen und die Kontaktadresse der Vertretung
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses

AUFGABENBEREICH

DIE TÄTIGKEITEN VON PERSONENBETREUERINNEN

Laut § 159 GewO umfasst der Aufgabenbereich der Personenbetreuung folgende Bereiche:

Betreuungstätigkeiten:

Den Kernbereich der Tätigkeit von PersonenbetreuerInnen bildet die Betreuung und Begleitung ihrer Kunden im Alltag:

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen**
 - Zubereiten von Mahlzeiten
 - Erledigung von Einkäufen und Botengängen
 - Reinigungstätigkeiten
 - Hausarbeiten
- **Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag**
 - Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
 - sowie bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- **Gesellschafterfunktion**
 - Konversation
 - Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
 - Förderung gesellschaftlicher Kontakte
- **Führung des Haushaltsbuches** mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
- **Praktische Vorbereitung** der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- **Organisation von Personenbetreuung (siehe S. 12)**



Pflegerische Tätigkeiten

Folgende pflegerische Tätigkeiten (§ 3b GuKG) dürfen PersonenbetreuerInnen **ohne Aufsicht** durchführen, solange keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig machen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege



- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Nieder setzen, Gehen sowie beim Transfer

Ärztliche Tätigkeiten:

Folgende ärztliche Tätigkeiten (§15 Abs. 7 GuKG) dürfen Sie als PersonenbetreuerIn **nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung mit Anleitung und Unterweisung** durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson oder durch einen Arzt durchführen:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichen von subkutanen Insulininjektionen und/oder subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifen
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

Tipp: Dass keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation verpflichtend notwendig machen, sollte zur eigenen Absicherung von einem Arzt bestätigt werden.

Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten

Unter der Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten versteht man die Übertragung pflegerischer bzw. ärztlicher Tätigkeiten an PersonenbetreuerInnen. Dies erfordert neben einer schriftlichen Anordnung auch eine Anleitung und Unterweisung durch einen Arzt oder einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Voraussetzungen

Im Sinne der Qualitätssicherung, aber auch zu Ihrer rechtlichen Absicherung, müssen stets folgende Voraussetzungen bei der Delegation ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten erfüllt sein:

- Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten darf **nur im Einzelfall** erfolgen. Das heißt, dass PersonenbetreuerInnen die übertragene Tätigkeit nur an der Person durchführen dürfen, für die die Delegation erfolgt ist.
- Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, sofern die Betreuungskraft **dauernd oder zumindest regelmäßig** über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist.
- Pro Privathaushalt dürfen PersonenbetreuerInnen **höchstens drei** Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen.
- Es muss eine **schriftliche Einwilligung** der zu betreuenden Person oder eines Angehörigen vorliegen.
- Es muss eine **schriftliche Anordnung** hinsichtlich der Tätigkeiten von der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson bzw. dem Arzt vorliegen.
- Im Rahmen der Anleitung und Unterweisung muss ausdrücklich auf die **Möglichkeit der Ablehnung** der Übernahme der Tätigkeit durch die Personenbetreuerin bzw. den Personenbetreuer hingewiesen werden.
- Die Person, die die Anleitung und Unterweisung vornimmt, muss sich vergewissern, dass die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer über die **erforderlichen Fähigkeiten** zur Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt.
- Die Übertragung von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ist **befristet** und endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.





- **Dokumentationspflicht:** Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten muss durch den Arzt bzw. die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson dokumentiert werden. Aber auch Sie als PersonenbetreuerIn sind verpflichtet, die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- **Informationspflicht:** Alle Informationen, die für die Übertragung von Bedeutung sein könnten, müssen PersonenbetreuerInnen unverzüglich der anordnenden Person bekannt geben. Das betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.
- **Kontrollpflicht:** Die Durchführung der delegierten pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten muss regelmäßig durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt kontrolliert werden.

Wichtig: Wenn Sie ohne schriftliche Delegation ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten ausüben, droht Ihnen eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu € 3.600,-.

Das gilt auch, wenn Sie eine Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson haben: Selbst dann dürfen Sie im Rahmen des Gewerbes der Personenbetreuung pflegerische Tätigkeiten – wenn medizinische Gründe eine Anordnung erforderlich machen – und ärztliche Tätigkeiten nur nach einer entsprechenden Delegation durch einen Arzt oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchführen.

Vermittlungsagenturen

Vermittlungsagenturen unterstützen betreuungsbedürftige Personen bzw. deren Angehörige bei der Suche nach geeigneten PersonenbetreuerInnen, bei organisatorischen Fragen und bei der Abwicklung von behördlichen Angelegenheiten.

Viele Organisationen bieten darüber hinaus auch Zusatzleistungen für PersonenbetreuerInnen an, wie zum Beispiel:

- Abwicklung der Gewerbeanmeldung
- Unterstützung bei der Vertragsgestaltung
- laufende Qualitätskontrollen während der gesamten Betreuungszeit (diese dienen unter anderem Ihrer fachlichen und rechtlichen Absicherung)

Für selbständige PersonenbetreuerInnen bietet die Zusammenarbeit mit Vermittlungsagenturen eine hervorragende Möglichkeit, Kontakt zu potentiellen Kunden herzustellen, ohne selbst Zeit bzw. Geld in die Werbung neuer Kunden zu investieren. Als selbständige/r PersonenbetreuerIn sind Sie aber auch berechtigt, selbst eine Vermittlungsagentur zu gründen.

Tip: Wenn Sie als selbständige/r PersonenbetreuerIn mit einer Vermittlungsagentur zusammenarbeiten, beachten Sie bitte die unterschiedlichen Dienstleistungsangebote der Vermittlungsagenturen und informieren Sie sich rechtzeitig über deren Kosten und Vertragsmodalitäten.

QUALITÄTSSICHERUNG

VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN

Als PersonenbetreuerIn sind Sie – auch zu Ihrer eigenen rechtlichen Absicherung – zur Einhaltung folgender Maßnahmen zur Qualitätssicherung verpflichtet:

- **Schriftlicher Betreuungsvertrag:** Im Betreuungsvertrag müssen alle zu erbringenden Leistungen erfasst sein.
- **Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall:** Die Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall müssen im Betreuungsvertrag enthalten sein und regeln, wie Sie sich als PersonenbetreuerIn im Fall einer Verschlechterung des Zustands Ihres Kunden zu verhalten haben (z.B. Verständigung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, Ergreifung von Erste-Hilfe-Maßnahmen).
- **Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen:** PersonenbetreuerInnen müssen die von ihnen erbrachten Leistungen in schriftlicher Form dokumentieren. Diese Dokumentation ist allen Personen, die in die Pflege und Betreuung involviert sind, zugänglich zu machen.
- **Führung eines Haushaltsbuches:** Im Haushaltsbuch müssen Sie alle von Ihnen im Rahmen Ihrer Betreuungstätigkeit gemachten Ausgaben verzeichnen. Das Haushaltsbuch ist gemeinsam mit der Belegsammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.



RECHTE & PFLICHTEN

DIE RAHMENBEDINGUNGEN VON PERSONENBETREUUNG

Ihre Rechte als selbständige/r PersonenbetreuerIn

- **Weisungsfreiheit:** Abgesehen von sachlichen Weisungen (z.B. Weisungsgebundenheit in Hinblick auf den Arbeitsort) sind selbständige PersonenbetreuerInnen weisungsfrei. Sie können also bestimmte Dienstleistungen sanktionslos ablehnen.
- **Recht auf Vertretung:** Selbständige PersonenbetreuerInnen haben das Recht, sich jederzeit vertreten zu lassen oder Hilfskräfte hinzuzuziehen. Die Vertretung hat dabei alle vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen und muss ebenfalls eine Gewerbeberechtigung für die Personenbetreuung haben. Im Falle einer Vertretung wird ein Vertrag direkt zwischen Ihnen und Ihrer Vertretung geschlossen und nicht mit der betreuten Person.
- **Recht auf Entgelt:** Sie haben das Recht auf Auszahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts für Ihre erbrachten Leistungen. Selbständig tätige PersonenbetreuerInnen tragen allerdings das Risiko des Verdienstentgangs bei Nichterbringung der Betreuungsleistungen (z.B. im Fall einer Erkrankung).



Ihre Pflichten als selbständige/r PersonenbetreuerIn:

- Vermeidung jeglicher Art von Gefahren für Ihren Kunden
- Erbringung aller vertraglich vereinbarten Leistungen
- Einhaltung der Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall
- Zusammenarbeit mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Dokumentationspflicht

BERATUNG & INFORMATION

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

Die Berufsgruppe Personenbetreuer

ist Teil der Fachgruppe Wien der gewerbliche Dienstleister, welche die gesetzliche Interessenvertretung der rund 7.000 gewerblichen PersonenbetreuerInnen in Wien ist.

Kontakt

Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien
T 01/514 50-2302 | F 01/715 39 20
E dienstleistung@wkw.at | W wko.at/wien/personenbetreuung

Öffnungszeiten

Mo 8.00 - 17.00 Uhr | Di-Do 8.00 - 16.30 Uhr | Fr 8.00 - 16.00 Uhr

Gründerservice der WKW

Beim Gründerservice der Wirtschaftskammer Wien erhalten Sie detaillierte Informationen und persönliche Beratung zur Gewerbegründung in Wien.

Kontakt

Gründerservice Wien
Stubenring 8-10 | 1010 Wien
T 01/514 50-1050 | F 01/514 50-1491
E gruenderservice@wkw.at | W www.gruenderservice.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zur Kranken-, Unfalls- und Pensionsversicherung für Gewerbetreibende in Österreich.

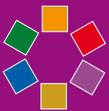
Kontakt:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 84-86 | 1051 Wien
T 05 08 08-0 | F 05 08 08-9129 | W esv-sva.sozvers.at



Tipp: Ein umfassendes Informationsangebot zu allen in der vorliegenden Broschüre angesprochenen Themen sowie darüber hinaus finden Sie unter wko.at/wien/personenbetreuung.

Weiter kommen.



Impressum:
Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien
Grafik: Ref. Organisationsmanagement der WKW
Druck: Holzhausen Druck GmbH
Fotos: www.fotolia.de, www.istockphoto.com, www.fotosearch.at
Ausgabe: August 2011